

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 „SO Solarpark Lammerbach“

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

Entwurf: Fassung vom 01.06.2021

Bearbeitung:

Landschaftsarchitektin
Dorothea Haas
Dipl.-Ing. + Dipl. Geol.
Emanuel-Schikaneder-Str. 19
94234 Viechtach
09942 90 40 97
Haas.Dorothea@t-online.de



Dorothea Haas

INGENIEURBÜRO WIESER
Dipl.-Ing.(FH) Stefan Wieser
Schulstraße 16
D-94262 Kollnburg
09942 59 15
info@htsp-wieser.de

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
1.1	Anlass der Änderung	3
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	4
2.1	Geographische Lage und Verkehrsanbindung	4
2.2	Wasserversorgung	4
2.3	Abwasserbeseitigung	4
2.4	Niederschlagswasserbeseitigung	4
2.5	Einspeisung	4
3.	Umweltbericht	5
3.1	Einleitung	5
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	5
3.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	5
3.1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
3.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	6
3.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.2.1	Schutzgut Mensch	7
3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
3.2.3	Schutzgut Boden	12
3.2.4	Schutzgut Wasser	13
3.2.5	Schutzgut Klima	13
3.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	14
3.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3.2.8	Wechselwirkungen	15
3.2.9	Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse	15
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
3.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
3.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	16
3.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
3.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
ANHANG		
	Flächennutzungsplan-Ausschnitt Lammerbach	18
	Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Lammerbach“, Deckblatt Nr. 12	19
	Verfahrensvermerke	20

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Viechtach hat am 07.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 12 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,5 ha umfasst die Flurnummer 2024 der Gemarkung Blossersberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Fläche soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Lammerbach“ aufgestellt werden.

Bauherr ist Josef Pledl, Schädlerbergstraße 17, Viechtach.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ (LfU 2014) des Bayerischen Landesamt für Umwelt handelt es sich somit um einen „eingeschränkt geeigneten Standort“.

Die Stadt Viechtach hat deshalb in einer „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ (Entwurf vom 01.06.2021 – s. Anlage) potentielle Standorte gemäß Kriterienkatalog des Praxis-Leitfadens vergleichend untersucht. Der Standort in Lammerbach fällt in die Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte.

Im anschließend aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort liegt nördlich oberhalb des Ortsteils Lammerbach der Stadt Viechtach. Dieverkehrliche Anbindung erfolgt über die Staatsstraße 2139.



2.2 Wasserversorgung

Entfällt.

2.3 Abwasserbeseitigung

Entfällt.

2.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

2.5 Einspeisung

Der genaue Einspeisepunkt wird in Absprache mit der E.ON Bayern festgelegt.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 12 betroffene Fläche (ca. 1,5 ha) befindet sich östlich der Staatsstraße 2139 und nördlich oberhalb des Ortsteils Lammerbach. Die Anlage wird auf einem flachen Westhang in einer Höhenlage von 560 m ü. NN oberhalb der Streusiedlung Lammerbach errichtet. Entlang der Staatsstraße erstreckt sich eine teilweise biotopkartierte, artenreiche Hecke. Südlich grenzt auf städtischem Grund eine biotopkartierte Baumhecke an. Die Ostgrenze des Flurstücks verläuft auf einem Ranken, der nur locker mit Gehölzen bestanden ist. Der nördliche Teil des Flurstücks wird als Wald genutzt. Die Fläche selbst wurde bis 2019 als Maisacker genutzt und liegt seit 2020 brach bzw. wurde vom Jagdpächter ein Wildacker eingesät.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Fläche des geplanten Solarparks liegt im LSG Bayerischer Wald.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes definiert §1, Art. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (im gegebenen Planungsfall):
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien ...

Der „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ und der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen. In diesen Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung integriert.

Die naturschutzrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 1a BauGB. Die Vorgehensweise orientiert sich an den „Hinweisen zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009.

LEP Bayern vom 01.01.2020:

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- ...
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

...

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan Donau-Wald, Stand 13.04.2019:

B III - Energie

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

In der Karte „Freiraumsicherung“ des Regionalplan Donau-Wald ist nachrichtlich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ gekennzeichnet. Ziel ist die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente zu erhalten.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Lammerbach im Osten und der Staatsstraße Viechtach – Bad Kötzing, wodurch gewisse Vorbelastungen durch Lärm und Immissionen gegeben sind.

Die Zufahrt zum Flurstück ist über einen privaten Feldweg vorhanden. Wanderwege berühren die Fläche nicht.

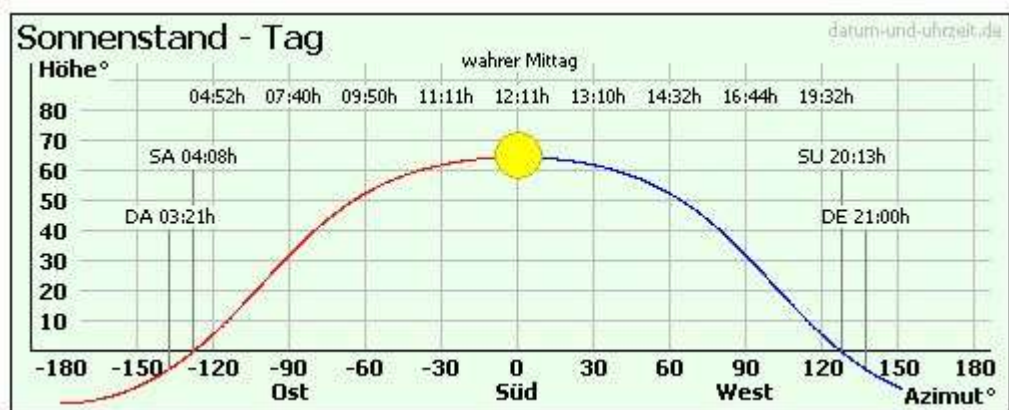
Der OT Lammerbach grenzt unmittelbar an. Lammerbach ist eine landwirtschaftliche Streusiedlung. Die geplante PV-Anlage liegt oberhalb des Ortsteiles.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, welche allerdings wegen der unmittelbaren Anbindung an die Staatsstraße in ca. 250 m Entfernung vom Ortsteil nicht ins Gewicht fallen.

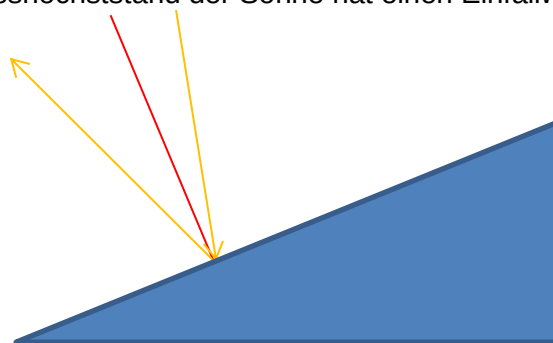
PV-Freiflächenanlagen haben einen Neigungswinkel von 30°– 35°. Die Anlage in Lammerbach wird exakt nach Süden ausgerichtet.

Aktueller Standard sind schwarze oder dunkelblaue monokristalline PV-Module mit einer maximalen Reflexion von 10%. Dennoch kann auch diese geringe Reflexion zu einer Blendwirkung führen.

Für den 21.06. gilt für Viechtach folgender Sonnenstandsverlauf:

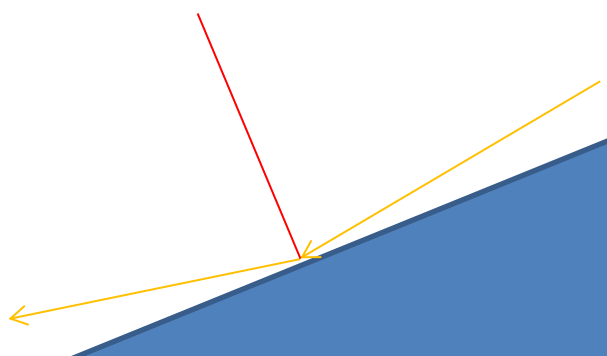


Der Jahreshöchststand der Sonne hat einen Einfallswinkel von 64.35°.



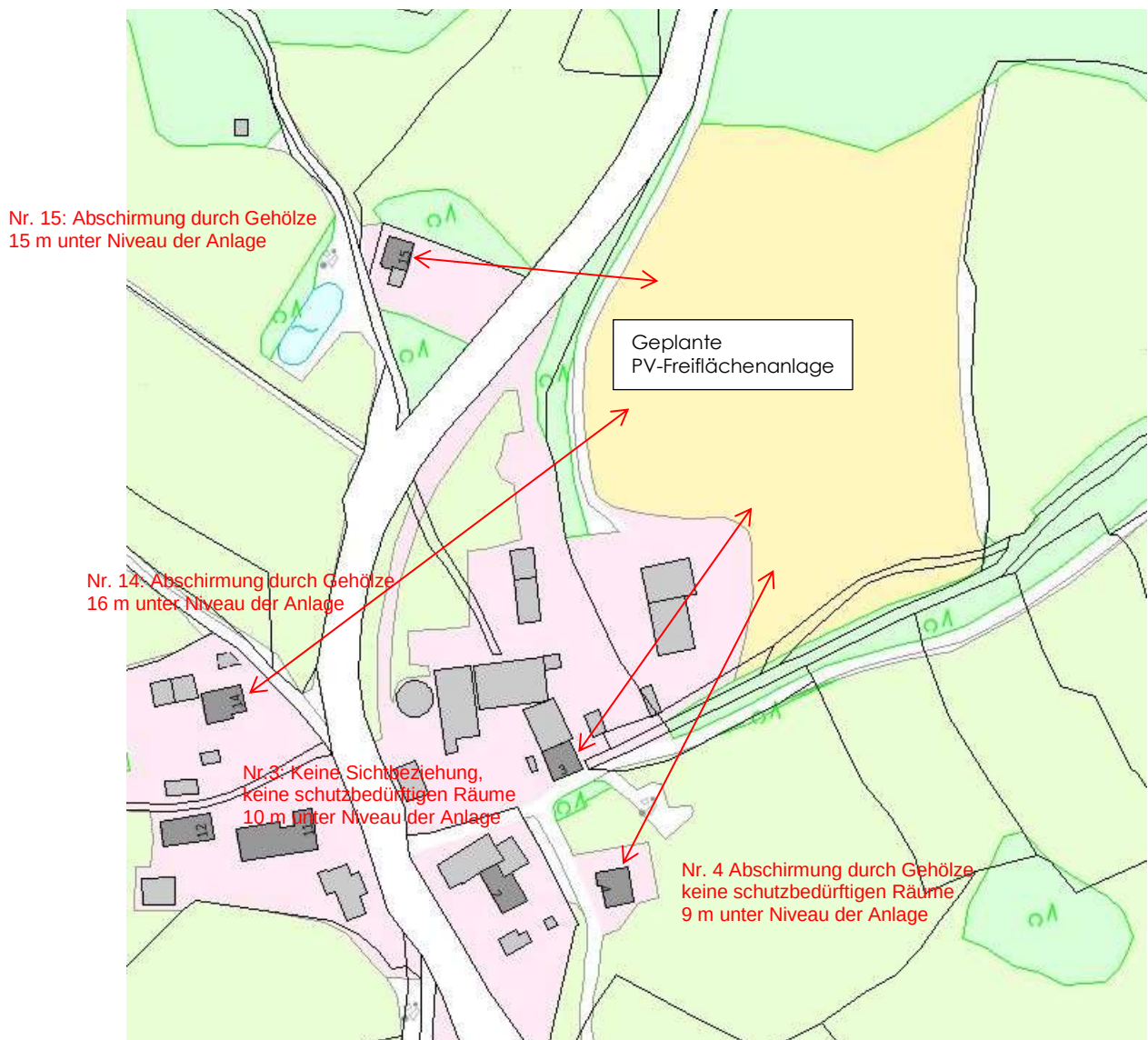
	30° Modul-Neigung	35° Modul-Neigung
Sonnenhöchststand	64°	64°
Winkel der Spiegelungsebene, senkrecht auf PV-Modul	60°	55°
Minimaler Abstrahlwinkel der reflektierten Strahlen	56°	46°
Ergebnis: Die Reflektion erfolgt auch dann nach oben, wenn der Sonnenhöchststand höher als die Spiegelungsebene ist.		

Zu einer horizontalen oder nach unten gerichteten Reflektion könnte es kommen, wenn die Einstrahlung morgens oder abends von hinten / oben auf die Module trifft.



Dazu müsste der Sonnenstand morgens / abends höher als 30°/35° sein. Dieser Fall tritt in Viechtach nicht ein, der Sonnenstand beträgt aus Himmelsrichtung Ost / West (vor 6:11 Uhr bzw. nach 18:11 Uhr MEZ) auch am längsten Tag maximal 27°.

Nach dem Prüfverfahren des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Immissionsorte Wohngebäude, deren Fenster von Wohn- und Schlafräumen, Balkon oder Terrasse mit Sichtverbindung und / oder in gleicher Höhe mit den Modulen liegen. Dabei geht es vor allem um den Einwirkungsbereich südlich, südwestlich und PV-Freiflächenanlage mit weniger als 200 m Abstand, die über dem Geländeniveau der randlichen Solarmodule liegen.



Blendwirkungen können aufgrund der Lage oberhalb des Ortes und der vorhandenen vollständigen Eingrünung ausgeschlossen werden. Die Wechselrichterhäuser haben einen großen Abstand zu bestehenden Gebäuden. Zur Staatsstraße ST 2139 besteht keinerlei Sichtbeziehung.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.
Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.



Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzzut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen



Die Bestandsaufnahme erfolgte am 21. August 2020.

Die Änderung der bestehenden Ackerfläche (ehemaliger Maisacker) in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Entwicklung von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Im Westen und Süden grenzt die Fläche an das Biotop 6843-0047-001 (Heckensystem an westexponiertem Hang an Hohlwegen und auf Steinriegeln).

Der Gehölzbestand an der Westseite erstreckt sich über die gesamte Länge der Flurstücksgrenze. Mit Ausnahme einer Eiche und eines Bergahorns ist der Bestand eine dichte Strauchhecke mit Kirsche, Birke Zitterpappel, Weide, Erle, Schwarzem Holunder, Hasel und Schlehe. Die Krautschicht wird dominiert von Stickstoffzeigern wie Himbeere und Brennnessel. Die Hecke an der südlichen Grundstücksgrenze ist als Baumhecke anzusprechen mit Eiche, Zitterpappel, Kirsche, Bergahorn, Apfel, Weide und Hasel. In der Krautschicht dominieren Brombeeren.

Der Ranken / Lesesteinwall auf der Westgrenze ist nur mit einzelnen Bäumen wie Bergahorn, Vogelbeere und Strauchrosen bewachsen. Im Grünland oberhalb wurden entlang der Grenze Streuobstbäume gepflanzt (Nachbar).

Am südlichen Rand des Kiefern-Fichtenbestandes ist ein Waldmantel nur ansatzweise vorhanden mit Hainbuche, Birke, jungem Bergahorn, Hasel und Schlehe.

Der Acker liegt 2020 erstmals brach, Teile wurden vom Jagdpächter mit einer Wildäusungsmischung angesät. Die Segetalflora ist artenarm, wird dominiert von Ampfer, Melden und Wildem Lattich. Die Brache nutzen insbesondere Rehe.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung als nicht erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune von mindestens 10 cm ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild.

Die Eingrünung der Sondergebietsfläche ist bereits bei der aktuellen Nutzung vollständig vorhanden. Der Ausgleich soll am Rand der Fläche z.B. durch von Säumen an der biotopkartierten Hecke im Süden und am Waldrand im Norden erfolgen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, so dass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Vorderer Bayerischer Wald“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Geologischer Karte des Bayerischen Waldes 1:25.000 aus diatektischem Gneis. Aus dem sandig-grusigen Verwitterungsmaterial hat

sich eine skelettführende Braunerde entwickelt. Durch die intensive Ackernutzung ist der Boden erheblich beansprucht. Bodenschichtenwasser ist nicht vorhanden.

Die Modultische werden mit Schraubfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt ggf. nur im Bereich von Wechselrichterhäusern, die unmittelbar am vorhandenen geschotterten Weg liegen. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als gedüngter Acker genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Extensivierung der Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung von Düngung und Pestizideinsatz erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt im Einzugsgebiet aber außerhalb des Talraumes des südlich verlaufenden Lammerbaches. Es ist nicht mit Bodenschichtenwasser zu rechnen.

Die Umwandlung von Acker in extensive Grünlandnutzung verringert die chemische Grundwasserbelastung.

Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Der Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen wird durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland reduziert.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die benachbarte gefasste städtische Quelle wird nicht beeinflusst.

Es ist somit mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.2.5 Schutzgut Klima

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche hat aufgrund ihrer Insellage zwischen Wald und OT Lammerbach keine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Das gesamte Umfeld im Außenbereich und ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Durch die Lage am Hang weit oberhalb des Tals des Schwarzen Regen liegt das Gebiet außerhalb der Luftaustauschbahn.

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen sind zu vernachlässigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit als gering einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer- und Bayerischer Wald“ in der Untereinheit „Regensenke“.

Die geplante, 1,5 ha große Photovoltaikanlage liegt im Ortsteil Lammerbach sowohl in einem 110m-Streifen von der Staatsstraße 2139 Viechtach - Bad Kötzting als auch mit direkter Ortsanbindung.

Die Fläche liegt im LSG Bayerischer Wald.

Die Fläche liegt an einem Westhang oberhalb des OT Lammerbach. Nördlich grenzt Wald an. Die Gehölzbestände am westlichen und südlichen Rand des Flurstücks sind als Biotop 6843-0047-001 (Heckensystem an westexponiertem Hang an Hohlwegen und auf Steinriegeln) kartiert und bleiben vollständig erhalten.

Die Fläche selbst kann von keinem angrenzenden Punkt vollständig eingesehen werden. Sie wurde bis 2019 als Maisacker genutzt. Es besteht keine Sichtbeziehung zu benachbarten Siedlungen und zur Staatsstraße. Das Flurstück ist bereits jetzt vollständig und dicht eingegrünt. Die Anlage besitzt durch die nicht exponierte Lage auf dem nur gering geneigten Gelände keine Fernwirkung.

Wanderwege berühren die Fläche nicht.

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Staatsstraße.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Kap. 3.2 „Kriterien für die Standortwahl ...“ ist der Standort im Außenbereich entlang der Verkehrsstrasse und auf Acker als geeignet einzustufen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung enthält kein generelles Bauverbot.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

Die Stadt Viechtach wird beim Kreistag die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beantragen, sobald erkennbar ist, dass das Bauleitplanverfahren positiv abgeschlossen werden kann.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und auch keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3.2.9 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Viechtach hat in der „Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach“ (Entwurf vom 01.06.2021 – s. Anlage) potentielle Standorte gemäß Kriterienkatalog des Praxis-Leitfadens vergleichend untersucht. Der Standort in Lammerbach fällt in die Kategorie der sehr gut geeigneten Standorte. Es könnten in Lammerbach weitere angrenzende Flächen ausgewiesen werden.

Da aktuell nur 14,9% des Strombedarfs in Viechtach im Stadtgebiet regenerativ erzeugt werden, sollten im Stadtgebiet mehrere sehr gut und gut geeignete Standorte für die Stromerzeugung ausgewiesen werden.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der LEP, der Regionalplan Donau-Wald, das Bodeninformationssystem Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Ortsteil Lammerbach soll der Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Deckblatt 12 geändert werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach wird eine 1,5 ha große „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ ausgewiesen.

Die Fläche wird momentan intensiv als Acker genutzt und stellt keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Gewässer sind nicht betroffen, die GW-Neubildung wird nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Klima sind als gering einzustufen.

Aufgrund der vollständigen Eingrünung und der Lage oberhalb des OT Lammerbach ist von keiner Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Blendwirkungen auf die Staatsstraße 2139 können ausgeschlossen werden. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Durch die vorhandene Eingrünung mit Hecken ist die geplante Anlage in die Landschaft eingebunden. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist die Fläche als geeignet einzustufen.

Die Nutzungsänderung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaftsbild dar. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und –flächen werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

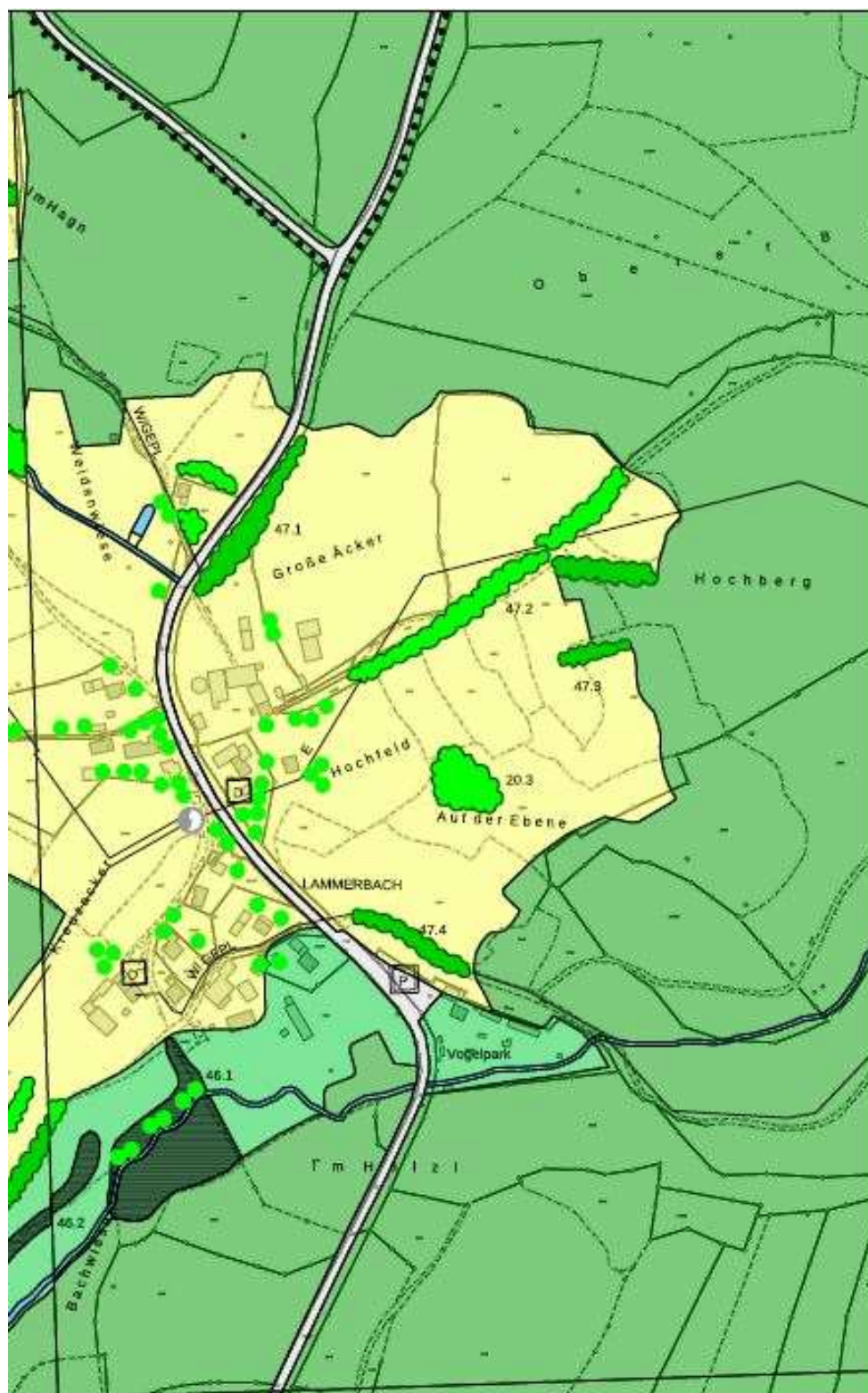
Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf Anweisung der Bezirksregierung sind Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Die Stadt Viechtach beabsichtigt, die Herausnahme nicht nur für das SO sondern auch für den gesamten Ortsteil Lammerbach beim Kreistag zu beantragen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

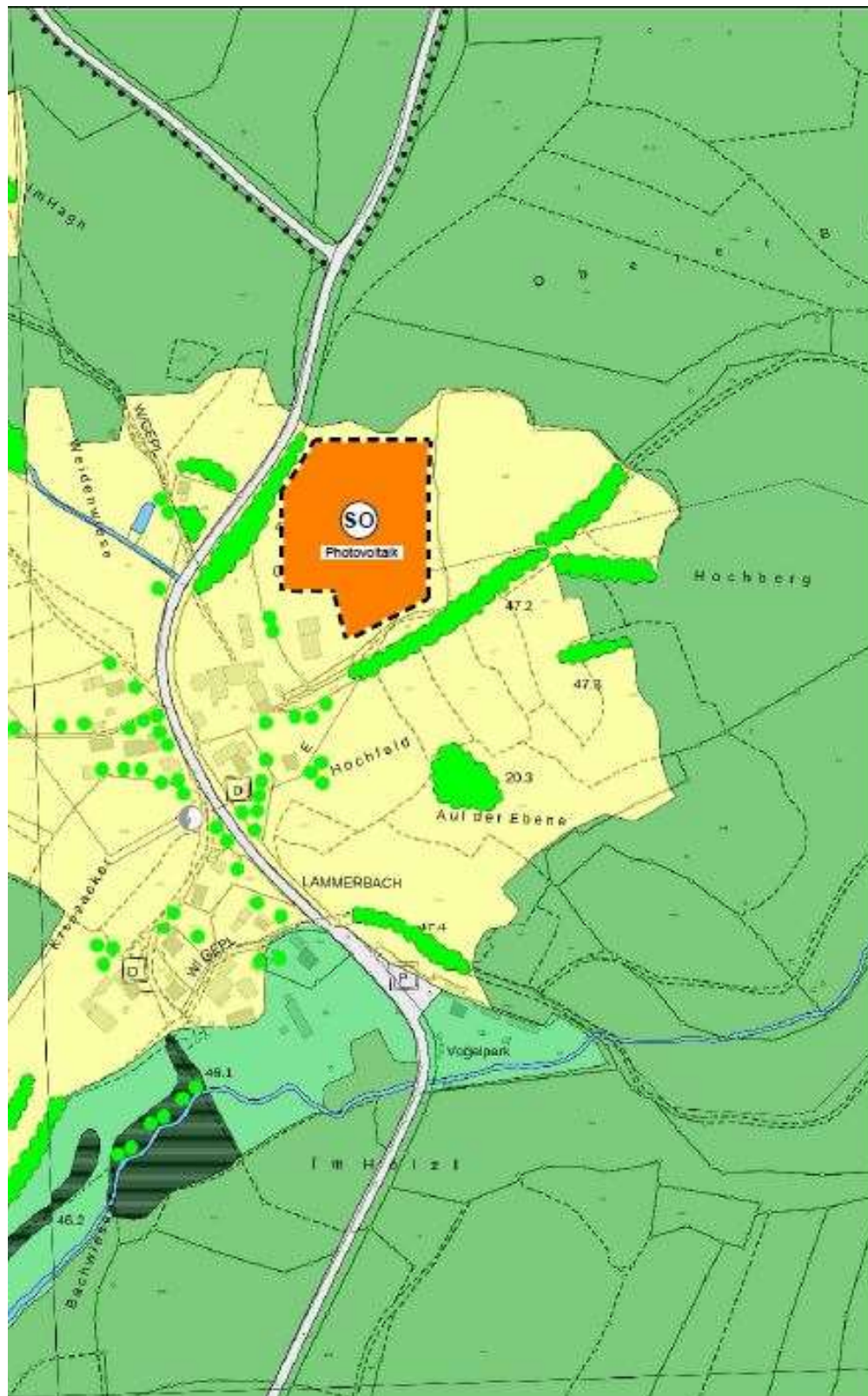
Flächennutzungsplan-Ausschnitt Lammerbach

(unmaßstäblich, ca. 1:5.000)



Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Lammerbach“, Deckblatt Nr. 12

(unmaßstäblich, ca. 1:5.000)



Verfahrensvermerk Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12

1. Der Stadtrat Viechtach hat in der Sitzung vom 17.10.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 12 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 16.10.2020 hat in der Zeit vom 26.11.2020 bis 18.12.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 26.10.2020 hat in der Zeit vom 26.11.2020 bis 18.12.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 01.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 12 in der Fassung vom 01.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Viechtach hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Deckblatt Nr. 12 in der Fassung vom festgestellt .

Viechtach, den
Stadt Viechtach:

(Siegel)

Franz Wittmann, Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Regen hat den Flächennutzungsplan/das Deckblatt Nr. 12 mit Bescheid vom , AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Regen, den
Landratsamt Regen:

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt
Viechtach, den
Stadt Viechtach:

(Siegel)

Franz Wittmann, Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Viechtach, den
Stadt Viechtach:

(Siegel)

Franz Wittmann, Erster Bürgermeister

Anmerkungen:

Es kann auch jeder einzelne Verfahrensabschnitt durch Siegel und Unterschrift gesondert bestätigt werden. Die Vermerke 1-3 sind nur erforderlich, wenn der entsprechende Beschluss gefasst wurde. Hinweis:

Die Verfahrensvermerke sind auf den Ausfertigungen der Bauleitpläne anzubringen.